

Aktenzeichen:  
14 O 63/24 KfH



## Landgericht Karlsruhe

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.**, vertreten durch d. Vorstand Frau [REDACTED]  
[REDACTED] Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**NAGA Markets Europe LTD**, vertreten durch d. [REDACTED]  
[REDACTED] (Directors), Agias Zonis 11, 3027 Li-  
massol, Zypern

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Karlsruhe - Kammer für Handelssachen III - durch den Vorsitzenden Richter  
am Landgericht [REDACTED] den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] am  
30.10.2025 aufgrund des Sachstands vom 16.10.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustim-  
mung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 66.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wettbewerbsrechtlich auf Unterlassung in Anspruch.

Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Er ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte mit Sitz in Zypern betreibt unter der auf die Fa. Naga Group AG mit Sitz in Hamburg, eingetragenen Domain [www.nagamarkets.com](http://www.nagamarkets.com) einen Dienst zusammen mit der Holdinggesellschaft Naga Group AG, mit dem der Verbraucher Anlagestrategien Dritter („Trader“) gegen Entgelt automatisiert in verschiedenen Ausprägungen kopieren kann („Copy Trading“). Jeder Trader, der kopiert wird, erhält eine sog. Kopierprämie pro kopiertem Trade, die bei ausreichender Anzahl zu einem höheren „VIP-Level“ führt („Eisen“; „Bronze“; „Silber“; „Gold“; „Diamant“; „Kristall“).

Das Gegenstück zu dieser Prämie ist die zu Lasten der kopierenden Nutzer folgende „Gebühr für das Copy Trading“, die die Beklagte mit 0,99 € pro Handel festsetzt, wobei eine zusätzliche „Gebühr“ von 5% für das Kopieren bei einem Profit von mehr als 10,00 € anfällt.

In ihrer „rechtlichen Dokumentation“ (Anlage K 3) weist die Beklagte auf „hohe“ Risiken des Copy Trading hin.

Bevor ein Nutzer zum Copy Trading zugelassen wird, wird er anhand eines Fragebogens evaluiert. Bei festgestellten geringen Erfahrungswerten sind die Optionen zum Copy Trading limitiert.

In einem Ranking der Top Trader stellt die Beklagte mit den Kennziffern „Profit“ und „Win Ratio“

dar, die etwa bei dem Trader [REDACTED] im Zeitpunkt der Klagerhebung \$ 59,170.94 und 98,92 % betragen. Klickt der Verbraucher auf diesen Trader, wird er auf dessen Profil weitergeleitet. Die dortige „Win Rate“ ist mit 97,31% angegeben, ferner ein „Risk Score“ von 3/10 und unter „Stats“ einen realisierten Profit von USD 225,187.52. Neben der Angabe der „Trefferquote“ befindet sich ein Informationssymbol (eingekreistes) „i“ in gleicher Schriftgröße, das mittels „mouse-over“ den Hinweistext einblendet:

„Die Gewinnquote ist ein Prozentsatz des Trades, die mit einem Gewinn geschlossen wurden. Offene Trades werden nicht mitgezählt, ebenso wenig wie die Trades, die von anderen Tradern kopiert wurden.“

Die Gewinnquote trifft dabei keine Aussage über die Anzahl der geschlossenen Trades, auch wenige, aber erfolgreich geschlossene Trades führen daher zu einer hohen Quote.

An anderer Stelle im Profil des Traders wird die Gesamtzahl der geschlossenen Trades und die Zahl der hieraus erfolgreichen Trades angezeigt sowie (erneut) die sich hieraus ergebende Quote.

Neben dem Risiko-Score befindet sich ebenfalls das Hinweissymbol, das mittels mouse-over folgenden Text anzeigt:

„Der Risiko-Score wird regelmäßig aktualisiert und basierend auf der vergangenen Aktivität des Traders, einschließlich dem max. Drawdown, verwendeten Margin, Sharpe-Ratio und dem vergangenen Stop-Out berechnet.

Der Score wird für jeden Nutzer von 1 bis 10 berechnet, wobei 1 das niedrigste Risiko und 10 das höchstmögliche Risiko ist.“

Klickt der Verbraucher den Reiter „Open Trades“ an, wird er darüber informiert, dass der betreffende Trader einen mit \$ 270.880,93 unrealisierten Verlust aufweist, der den realisierten Gewinn übersteigt, so dass die Verlustquote in Gestalt eines nicht realisierten (negativen) „return of investment („ROI“) nach Angaben der Beklagten bei über 1.966,83 % liegt.

Unter dem Reiter „Offene Trades“ erhält ein Nutzer über die zu dem Abrufzeitpunkt noch offenen Investments des jeweiligen Traders, sofern solche vorhanden sind, konkret die konkrete Anzahl etwaig noch offener Trades, den kumulierten noch nicht realisierten Gewinn oder Verlust sowie die derzeitige positive oder negative Gesamttrendite dieser Trades.

Bei der weiteren Recherche kann der Verbraucher feststellen, dass die Trades, die den realisierten Gewinn und die Trefferquote von 97,31% betreffen, lediglich solche sind, bei denen ein Trade allenfalls mit einem dreistelligen Dollarbetrag geschlossen wurde. Diesen Trades in dreistelliger Dollarhöhe stehen die unrealisierten Verluste aus lediglich 17 offenen Trades gegenüber. Die Beklagte legt dabei nicht offen, welche Trades in welchem Umfang diesen Verlust verursachen.

Unter dem Reiter „Statistiken“ finden eingeloggte Benutzer der Website, u.a. ein Diagramm, das die Erfolge und Misserfolge bezogen auf geschlossene Trades grafisch widerspiegelt, eine Angabe der Nettogewinne oder -verluste aus den geschlossenen Trades, die Gesamtanzahl der geschlossenen Trades sowie die darauf basierende Prozentangabe der profitablen (geschlossenen) Trades. Unterhalb der Grafik lautet es:

„Alle Daten auf dieser Seite spiegeln nur die abgeschlossenen Trades wider. Trades, die derzeit offen sind, werden nicht in die Statistikberechnung einbezogen“.

Das Mouse-Over für das Informationssymbol neben „Chart des realisierten Gewinns“ führt zum Text:

„Fasst die Gesamtgewinne/-verluste über einen bestimmten Zeitraum zusammen, je nach eingestelltem Zeitrahmen, und zwar nur für geschlossene Trades.“

Unter dem Reiter „Trades“ werden Informationen zu den jeweils 20 jüngsten abgeschlossenen Trades des ausgewählten Traders unter Angabe der genauen Investitionssumme, der Stücke, des Ausführungs- und Schlusskurses, des jeweiligen Ergebnisses (Gewinn oder Verlust) und des ROI (= Return on Investment) zur Verfügung gestellt.

Weiter können Nutzer unter dem Reiter „ „Trades“ weitere Informationen über sämtliche getätigten Anlagemaßnahmen des ausgewählten Traders in Erfahrung bringen. Es werden dort alle getätigten Trades unter Angabe der Art des konkreten Investments aufgeführt, wobei die geschlossenen Trades mit dem jeweiligen Gewinn oder Verlust gekennzeichnet sind. Durch Auswahl der Schaltfläche „Auto kopieren“ werden dem Nutzer weitere statistische Informationen über den Trader zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 11.07.2024 mahnte der Kläger die Beklagte ab, mit nahezu inhaltsgleichem Schreiben vom selben Tag auch die Naga Group AG. Mit einem Schreiben vom 14.08.2024 wiesen die jetzigen Prozessbevollmächtigten der Beklagten beide Begehren ab, zeigten jedoch nicht an, die Beklagte auch im Prozess zu vertreten.

Der Kläger geht vor dem Landgericht Hamburg (Az. 416 HKO 104/24) gegen die Naga Group AG wegen des identischen Sachverhalts und gleicher Ansprüche vor.

Der Kläger behauptet, ein Benutzer gehe bei einer hohen Trefferquote eines Traders automatisch davon aus, es handele sich um einen äußerst erfahrenen Investor, der so gut wie nie daneben liege und eine nahezu perfekte Anlagestrategie habe.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Zusammenhang mit dem entgeltpflichtigen Kopieren von Anlagestrategien („Copy Trading“) bestimmte Anleger („Trader“), deren Anlagestrategien kopiert werden sollen, zu empfehlen und/oder empfehlen zu lassen, indem aus erfolgreich geschlossenen Trades des empfohlenen Traders eine Trefferquote („Win Ratio“ oder „Win Rate“) errechnet wird, ohne bei der Berechnung dieser Trefferquote die sog. offenen Trades mit den nicht realisierten Verlusten zu berücksichtigen,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 4, Seiten 1 bis 5.

II. Der Beklagten wird weiter untersagt, Verbrauchern gegenüber im Zusammenhang mit dem Anbieten von Copy Trading für einen Trader mit einem angeblich erzielten Profit zu werben und/oder werben zu lassen, wie geschehen gemäß Screenshot nach Anlage K 4, Seite 1, wenn dieser Trader unrealisierte Verluste angehäuft hat, die die Höhe des angeblichen Profits übersteigen (Anlage K 4, Seite 8).

III. Der Beklagten wird weiter untersagt, Verbrauchern im Zusammenhang mit dem Anbieten von Copy Trading lediglich die Anzahl der offenen Trades anzuzeigen und/oder anzeigen zu lassen, die zu unrealisierten Verlusten führen, und zu verheimlichen und/oder verheimlichen zu lassen, welche konkreten offenen Trades in welchem Umfang zu dem unrealisierten Verlust beitragen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte behauptet, es sei allgemein anerkannter Marktstandard, die Trefferquote lediglich anhand abgeschlossener Trades zu berechnen.

Die Beklagte ist der Auffassung, durch die Aufspaltung der Prozesse liege ein Fall des Missbrauchs nach § 8c Abs. 2 Nr. 7 UWG vor.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird verwiesen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll zur mündlichen Verhandlung.

## Entscheidungsgründe

A. Die Klage ist wegen Rechtsmissbrauchs nach § 8c Abs. 2 Nr. 7 UWG unzulässig (vgl. zur Rechtsfolge der Unzulässigkeit Köhler/Feddersen/Feddersen, 43. Aufl. 2025, UWG § 8c Rn. 7 m.w.N.). Der Kläger hätte beide Verfahren beim Landgericht Hamburg erheben müssen.

I. Grundsätzlich ist es Sache des Bekl., Tatsachen für das Vorliegen eines Missbrauchs darzulegen und dafür Beweis anzubieten. Dies gilt auch für das Vorgehen eines Verbands, für den die Vermutung spricht, seinen satzungsmäßigen Zwecken nachzugehen. Ist diese Vermutung allerdings durch entsprechenden Tatsachenvortrag erschüttert, so muss der Kläger substantiiert die Gründe darlegen, die gegen einen Missbrauch sprechen. Dabei obliegt es ihm insbesondere, zur Klärung der in seiner Sphäre liegenden und dem Anspruchsgegner nicht bekannten Umstände vorzutragen (vgl. BGH GRUR 2024, 699 Vielfachabmahner II Rn. 12 m.w.N.).

Bereits zum alten Recht galt, dass Anhaltspunkte für ein missbräuchliches Verhalten sich u.a. daraus ergeben können, dass ein Gläubiger bei einem einheitlichen Wettbewerbsverstoß gegen mehrere verantwortliche Unterlassungsschuldner getrennte Verfahren anstrengt und dadurch die Kostenlast erheblich erhöht, obwohl eine streitgenössische Inanspruchnahme auf der Passivseite mit keinerlei Nachteilen verbunden wäre (vgl. BGH GRUR 2006, 243 MEGA SALE Rn. 16 m.w.N.). So liegen die Dinge hier, da § 8c Abs. 2 Nr. 7 UWG objektiv verwirkt ist und insbesondere keine sachlichen Gründe vorliegen, die den Missbrauchsvorwurf entkräften können.

Dem Kläger wäre es möglich gewesen, die Ansprüche gegen sowohl die Beklagte (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UWG) als auch gegen die Naga Group AG (§ 14 Abs. 2 Satz 1 UWG) beim Landgericht Hamburg geltend zu machen. Er hat stattdessen wegen einer Zuwiderhandlung, für die – aus Klägersicht – mehrere Zuwiderhandelnde verantwortlich sind, die Ansprüche gegen die Zuwiderhandelnden ohne sachlichen Grund nicht zusammen geltend gemacht, sondern die Ansprüche gegen die Beklagte beim hiesigen Gericht erhoben.

II. Sachliche Gründe für die Aufspaltung der Verfahren sind nicht gegeben.

1. Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, dass eine Auslandszustellung gegebenenfalls zu einer maßgeblichen Verfahrensverzögerung geführt hätte.

a) Unerheblich ist dabei, dass die Beklagtenvertreter in ihrer Zurückweisung der Abmahnung nicht angegeben haben, auch für die angedrohten gerichtlichen Schritte mandatiert zu sein.

aa) Es mag sein und entspricht in gewissen Verfahren auch der Erfahrung der Kammer, dass über die Begrenzung der Anwaltsvollmacht auf ein außergerichtliches Mandat Verfahrensverzögerungen und -erschwernisse mittels der Auslandszustellung bewirkt werden sollen.

bb) Vorliegend gab es jedoch vorgerichtlich keine Anzeichen für eine solche Absicht seitens der Prozessbevollmächtigten der Beklagten. Zwar wurde nicht explizit angegeben, für das Klagverfahren mandatiert zu sein. Umgekehrt wurde dies indes auch nicht ausgeschlossen. Im Schreiben vom 14.08.2024 wurde lediglich formuliert „wie bereits mitgeteilt, vertreten wir The Naga Group AG, Hohe Bleiche 12, 20354 Hamburg, auch in Bezug auf die Abmahnung vom 11. Juli 2024.“ Der Kläger konnte somit auch nicht davon ausgehen, dass das Mandat auf die vorprozessuale Tätigkeit beschränkt ist. Überdies hätte sich dies durch einfache Nachfrage ausräumen lassen. Die abstrakte „Gefahr“, dass seitens der Beklagtenvertreter – wie letztlich ohnehin nicht – taktiert werden soll, hätte zum einen ausgeräumt oder konkretisiert werden können, zum anderen bietet diese lediglich abstrakte, aus anderen Verfahren gewonnene Befürchtung keinen sachlichen Grund dar im hiesigen Verfahren dar. Hier hätten vielmehr konkrete (negative) Erfahrungen mit der Beklagten oder deren Prozessbevollmächtigten vorliegen müssen. Ohne solche Anhaltspunkte spricht auch aus ex-ante-Sicht umgekehrt vieles dafür, dass die Prozessbevollmächtigten der Beklagten sich nach Zustellung an die Naga Group AG zugleich auch für die Beklagte legitimiert hätten und es zu keinerlei Verzögerung gekommen wäre.

a) Überdies wäre im Gebiet der EU (wie hier) die Verzögerungsgefahr auch dann nicht begründet, wenn die Beklagtenvertreter explizit ihr Mandat auf die außergerichtliche Vertretung beschränkt hätten, da aufgrund der neuen Gesetzeslage maßgebliche Verzögerungen nicht mehr zu befürchten sind (dazu sogleich).

b) Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, dass bei Auslandszustellungen mit Verzögerungen von bis zu 1 ½ Jahren zu rechnen ist. Aufgrund der nunmehr geltenden Rechtslage im hier maßgeblichen Hoheitsgebiet der EU ist diese Befürchtung obsolet. Nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Zustellungs-VO unternimmt die Empfangsstelle alle erforderlichen Schritte, um die Zustellung des Schriftstücks so rasch wie möglich, in jedem Fall jedoch binnen eines Monats nach seinem Eingang auszuführen. Selbst wenn dies nicht gelingen sollte, sieht Satz 2 der Vorschrift weitere Maßnahmen zur Beschleunigung der Zustellung vor.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte der Kammer gibt es keinen Anlass zur Befürchtung,

dass der angestrebte zeitliche Zustellungshorizont nicht eingehalten wird bzw. es zu maßgeblichen Verzögerungen kommt. Auch die seitens des Klägers zitierte Rechtsprechung erging durchgehend zur alten Rechtslage. Negativbeispiele zur neuen Rechtslage führt der Kläger nicht an.

2. Entgegen der Auffassung des Klägers kann er sich auch nicht unter anderem mit Verweis auf OLG Hamburg, NJW-RR 2007, 763 darauf berufen, dass er die sorgfältige und fundierte Spruchpraxis des OLG Karlsruhe sehr schätze und es seinem berechtigten Interesse an einer erfolgreichen Rechtsdurchsetzung entspreche, wenn der Kläger aus prozesstaktischen Erwägungen einen Gerichtsstand wähle, an dem nach Einschätzung seines Prozessbevollmächtigten für sein konkretes Begehren voraussichtlich die besten Erfolgsaussichten bestehen.

a) Zum einen befasst sich die zitierte Rechtsprechung nicht mit der vorliegenden Konstellation, nämlich der Frage, ob der Kläger bei mehreren Unterlassungsgegnern in der Wahl des fliegenden Gerichtsstands eingeschränkt ist. Die Entscheidung des OLG Hamburg erging vielmehr zum sogenannten „forum-shopping“.

b) Zum anderen reicht es nicht aus, dass der Kläger die Rechtsprechung des OLG Karlsruhe im Wettbewerbsrecht allgemein sehr schätzt. Auch nach der zitierten Entscheidung des OLG Hamburg ist erforderlich, dass durch Veröffentlichungen etc. konkrete Informationen vorliegen, anhand derer die Entscheidung des Rechtsanwalts für einen bestimmten Gerichtsstand zu treffen ist. Vorliegend hat der Kläger indes weder Rechtsprechung des OLG Karlsruhe zu vergleichbaren Fällen zitieren können noch Rechtsprechung des OLG Hamburg dargelegt, nach der er dort geringere Erfolgsaussichten fürchten müsste. Die allgemeine und unbelegte Hoffnung, im hiesigen Bezirk mit den hier geltend gemachten Ansprüchen erfolgreicher zu sein, ist lediglich subjektiver Natur und kann folglich keinen sachlichen Grund darstellen.

3. Unzutreffend ist die Ansicht des Klägers, dass der Beklagten durch die getrennte Geltendmachung der Ansprüche kein Kostennachteil entstünde. Wären beide Gegner der Unterlassungsansprüche in einem Prozess verklagt und vertreten worden, so hätte sich die Gebühr nach § 7 RVG lediglich gemäß VV 1008 erhöht und nicht verdoppelt. Gerichtskosten – im Fall des Unterliegens der beiden Anspruchsgegner – wären lediglich einmal angefallen. Ob dies die Beklagte oder die Naga Group AG spürbar beeinträchtigt hätte, ist dabei unerheblich, da ansonsten der Missbrauchsvorwurf in Abhängigkeit zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Anspruchsgegners stünde (vgl. (vgl. BGH GRUR 2006, 243 MEGA SALE Rn. 19).

4. Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass dem Kläger zumindest die Möglichkeit offen gestanden hätte, beide Verfahren getrennt beim Landgericht Hamburg einzureichen. Dies hätte eine einheitli-

che Rechtsprechung gesichert und wäre zudem „ressourcenschonend“ gewesen, da aufgrund der Sachzusammenhangsregel in Ziffer 271 des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Hamburgs dieselbe Kammer für beide Verfahren zuständig gewesen wäre. Zudem wäre dann zu erwarten gewesen, dass selbst wenn es zu einer Verzögerung bei der Zustellung an die Beklagte gekommen wäre, dass Verfahren gegen die Beklagte deutlich schneller betrieben werden hätte können, da das „Pilotverfahren“ gegen die Naga Group AG bereits fortgeschritten oder gar entschieden gewesen wäre. Der mutmaßliche Zeitverlust hätte somit kompensiert werden können, ggf. auch durch eine Verbindung der Verfahren.

5. Im Ergebnis verbleibt es somit dabei, dass „im Zweifel“ von einem rechtsmissbräuchlichen Vorgehen des Klägers auszugehen ist.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 709 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Karlsruhe  
Hans-Thoma-Straße 7  
76133 Karlsruhe

einzulegen.


Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur

Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Handelsrichter



Handelsrichter